



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1166-III/5/2015

Wien, am 18. Dezember 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben am 12. November 2015 unter der Zahl 6991/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführungsabkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Europäische Union hat mit Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Hong Kong, Kap Verde, Macao, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Türkei und der Ukraine EU-Rückübernahmeabkommen abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Österreich hat mit insgesamt 22 Staaten bilaterale Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Drei dieser Rückübernahmeabkommen bestehen mit den Drittstaaten Kosovo, Nigeria, und Tunesien. Die restlichen Abkommen wurden mit den – mittlerweile – EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlanden, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und den assoziierten Staaten Liechtenstein und der Schweiz abgeschlossen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es bestehen Mandate des Rates zu Verhandlungen von EU-Rückübernahmeabkommen durch die Europäische Kommission mit den Drittstaaten Algerien, Belarus, China, Marokko und Tunesien. Aufgrund der derzeitigen Initiativen und Aktivitäten auf EU-Ebene insbesondere des EU-Aktionsplans im Bereich Rückkehr und der Ratsschlussfolgerungen zur Zukunft der EU-Rückkehrpolitik, werden zahlreiche neue Impulse gesetzt und somit weitere Verhandlungsmandate und Fortschritte erwartet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Bestehen eines Verhandlungsmandates für ein EU-Rückübernahmeabkommen auf EU-Ebene keine bilateralen Verhandlungen zu einem Rückübernahmeabkommen mehr parallel geführt werden dürfen.

Zu Frage 5:

Mit jenen Staaten, mit denen ein Rückübernahmeabkommen – sei es auf EU-Ebene oder im bilateralen Wege – abgeschlossen wurde, bestehen grundsätzlich keine Schwierigkeiten bei der Rückführung von Personen.

Zu den Fragen 6 und 9 bis 12:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 7:

Eine Abschiebung in das Herkunftsland des Fremden kann aufgrund allgemeiner oder in der Person des Fremden liegenden Gründen nicht möglich sein.

Beispielsweise hat das Bundesamt für die Rückführung ein Ersatzreisedokument einzuholen, wenn der Fremde über kein entsprechendes Reisedokument verfügt. In manchen Fällen ist die Erlangung eines Ersatzreisedokumentes trotz Mitwirkung des Fremden nicht möglich, zum Beispiel wenn die Staatsangehörigkeit wegen mangelnder offizieller Dokumente nicht festgestellt werden kann oder eine Rückantwort der ausländischen Vertretungsbehörde unterbleibt. In der Person des Fremden liegende Gründe, die eine Abschiebung verhindern können, sind zum Beispiel Untertauchen, Fluguntauglichkeit aufgrund medizinischer Ursachen, stationärer Aufenthalt im Krankenhaus wegen psychischer Probleme oder Nervenzusammenbrüche, Straftat oder Widerstand bei der Festnahme.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich ist gemäß § 46a FPG der Aufenthalt von Fremden zu dulden, solange deren Abschiebung unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig ist oder aus tatsächlichen, vom

Fremden nicht zu vertretenden Umständen unmöglich erscheint. Die Duldung begründet kein Aufenthaltsrecht des Fremden im Bundesgebiet. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.


Zu Frage 13:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann bei einer Duldung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen, die Duldung mit Auflagen, wie beispielsweise einer regelmäßigen Rückmeldung des Fremden bei der zuständigen Regionaldirektion des Bundesamtes, verbinden (§ 46a Abs. 2 FPG). Ob eine Auflage erforderlich ist, wird vom zuständigen Referenten im Einzelfall entschieden.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	6700/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	VFMqz/zNvOU+jTkm7e90mm0cdaFzwwDpCkambg0eev0t9gkF6rlpL/KOvc/0cSdb4oHsH40PKNR1/4Ec4hw39MBE0dj0T4L7j043MmPrGuZnOx0d26F87asYwbDeut7KZSFW1RaixnHBSHXCr6KmO/Brz5oLYSwHxxiGP69kIvdzlxAWS/Fvht8XKjGhKkmlOBTr1H0m0JxUo0e/Fvz9ggjydQnijdtDhMmzZOVhnxmLXTB7rupu CZ0n+ScRXvGj4RAAZ+K61b/2rBShPE+kJn06U91hFzkI+CbxDCj0lmXF3pqr/Ssjrz8jeZ2F1UhmghD+2/ST9iPjAFANQ==	
	Datum/Zeit	2016-01-11T09:11:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	